

Einwohnergemeinde MATTEN

Abfall – Reglement

**Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1992
In Kraft seit 01. September 1992**

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	3
I. Allgemeines	3
II. Siedlungsabfälle.....	5
<i>Gemeinsame Bestimmungen.....</i>	<i>5</i>
<i>Hauskehricht</i>	<i>8</i>
<i>Sperrgut.....</i>	<i>9</i>
<i>Kompostierbare Abfälle.....</i>	<i>10</i>
<i>Andere Abfälle und Materialien.....</i>	<i>11</i>
III. Sonderabfälle.....	12
IV. Finanzierung.....	13
V. Schlussbestimmungen.....	14
Auflagezeugnis.....	16

Grundsatz Die Einwohnergemeinde Matten erlässt, gestützt auf Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Gemeindeaufgaben **Art. 1** ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

²Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³Sie beauftragt eine Abfallentsorgungsfirma (derzeit die AVAG) mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

⁴Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation
Durchführung **Art. 2** ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Gemeindeverwaltung und der Polizei- und Umweltkommission (nachfolgend Kommission genannt).

Abfallkonzept	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>² Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und für die Gemeinde zuständige Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.</p> <p>³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p>
Information	<p>Art. 4 ¹ Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Benutzungspflicht	<p>Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p>Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.</p>

II. Siedlungsabfälle

Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 7 ¹ Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 8 ¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft und nach den allgemeinen Brandverhütungsvorschriften BSV 102, Art. 1.2).

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 9 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung **Art. 10** ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- a) Altpapier
- b) Altglas
- c) Altmetall
- d) Aluminium
- e) Textilien
- f) kompostierbare Abfälle
- g) Altöl (Haushaltmengen)
- h) weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

Kompostierung **Art. 11** ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Tierkörper **Art. 12** ¹ Tierkadaver oder Abfälle von privaten Schlachtungen sind direkt der Kadaversammelstelle / Tierkörpersammelstelle der Region abzuliefern. Für Auskünfte steht die Polizei- und Umweltkommission oder das Bauamt zur Verfügung.

² Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung	<p>Art. 13 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, (z.B. Aluminiumsammlungen, Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen, etc.).</p>
Übertragung von Aufgaben	<p>Art. 14 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen. b) Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 15¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen. b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle. c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine. d) Metzgerei- und Schlachtabfälle. e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 25. <p>² Abfälle nach Abs. 1.b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Bauamt, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>

Hauskehricht

Begriff **Art. 16** ¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus den Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde **Art. 17** ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden-Säcken zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Polizei- und Umweltkommission Container vorschreiben.

⁵ Das Verwenden von Containerpressen ist nur gestattet, wenn der Container mit einer Ausstossvorrichtung versehen ist.

⁶ Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen.

Abfuhrtage
Annahmestellen **Art. 18** ¹ Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung **Art. 19** ¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Kommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

Sperrgut

Begriff **Art. 20** ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 10 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial.
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen.
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle sowie Abfälle von Dienstleistungsbetrieben, gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Kompostierbare Abfälle

Begriff **Art. 21** ¹ Als kompostierbare Abfälle gelten Äste, Rasenschnitt, Gartenabfälle und dergleichen.

² Diese dürfen nur gebündelt oder in offenen Gebinden wie Körben, Kesseln, etc. bereitgestellt werden. Das Höchstgewicht beträgt 30 kg. Gewerbliche Abfälle gelten nicht als kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Bestimmungen.

Abfuhr **Art. 22** ¹ Das Sperrgut und die kompostierbaren Abfälle werden getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut und die kompostierbaren Abfälle sind so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung **Art. 23**¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

a) Abbruch- und Aushubmaterialien

b) Steine, Keramik, Flachglas

c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).

² Die Kommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung **Art. 24**¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

a) die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Art. 17-19.

b) die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb (z.B. Restaurationsabfälle an einen Schweinemastbetrieb).

III. Sonderabfälle

Begriff	Art. 25 ¹ Als Sonderabfälle gelten: a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen). b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.
Pflichten der Besitzer	Art. 26, ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern. ² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind. ³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.
Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen	Art. 27 ¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodisch Sammelaktionen durchführen. ² Die Kommission veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen. ³ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Ölabscheider

Art. 28 Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 29¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

a) die Gebühren der Benützer.

b) die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften.

c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes.

d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Aluminium, etc).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 24 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde (Art. 26), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 30¹ Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif	<p>Art. 31 ¹ Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt:</p> <p>a) die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren.</p> <p>b) die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen.</p> <p>c) die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.</p>
---------------	--

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	<p>Art. 32 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Art. 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.</p> <p>² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 33 Gegen Verfügungen der Kommission kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 34 ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>

Abfall – Reglement

Ausführungsbe-
stimmungen

Art. 35 ¹ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbe-
stimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 36 ¹ Das Reglement tritt auf den 01. September 1992 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem
Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

³ Insbesondere wird aufgehoben:

Das Reglement über die Kehrriechtabfuhr vom 10. Juni 1963.

Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1992 mit 125 gegen 0
Stimmen genehmigt.

Einwohnergemeinde MATTEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

F. Aerni

Erismann Peter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Matten bescheinigt hiermit, dass das Abfallreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1992 in der Gemeindeschreiberei aufgelegt war. Die Auflage, Rechtsmittel, Fristen und Einspracheinstanzen wurden vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Einsprachen sind keine eingegangen.

Matten, 22. Juli 1992

Der Gemeindeschreiber: